

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Fakultät für
Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**

vom 26. Mai 2006

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand/in
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 17 Ergebnis der Promotion
- § 18 Wiederholung der Promotion
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Verleihung des Dr. phil.
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie für die Fächer Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie, Sportwissenschaft sowie Diakoniewissenschaft und Sozialethik (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete. In den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik arbeitet die Fakultät für Verhal-

tens- und Empirische Kulturwissenschaften mit der Theologischen Fakultät zusammen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von dem Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand/in, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem/r Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines/ihrer Nachfolgers oder seiner/ihrer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der Dekan/die Dekanin oder der Prodekan/die Prodekanin als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Stehen Promotionsangelegenheiten aus den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik zur Beratung bzw. Beschlussfassung an, ist ein/e Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät einzuladen, der/die in dieser Angelegenheit auch Stimmrecht hat.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder damit vergleichbares wissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren, in der Regel das des Promotionsfaches, oder ein abgeschlossenes Aufbau- bzw. ein Ergänzungsstudium in den Fächern Gerontologie sowie Diakoniewissenschaft und Sozialethik mit einer Gesamtnote von mindestens "gut". Der Studienabschluss ist durch ein Diplom-, Magister-, Master-, Staatsexamen oder ein gleichwertiges Examen (z.B. in fachnahen Aufbaustudiengängen; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss) nachzuweisen. Für Absolventen sozialpädagogischer und religionspädagogischer Fachhochschulstudiengänge ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gegeben, wenn das Fachhochschuldiplom mit der Note „Sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 6 Satz 1 und 2 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen/innen. Gegenstand des Kolloquiums für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen/innen sind die Grundlagen der Erziehungswissenschaft bzw. der Diakoniewissenschaft und Sozialethik und zwei Spezialgebiete bzw. zwei Teilfächer entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die Master-/Magisterstudiengänge Erziehungswissenschaft- bzw. den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die Master-/Magisterstudiengänge: Evangelische Theologie in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.

- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens "gut" sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der Bewerber/die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt werden.
- (5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber/die Bewerberin dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.
- (6) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5), gegeben werden kann.

§ 5 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
 - c) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
 - d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.
- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn
 - a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
 - b) die Unterlagen unvollständig sind

- c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Wird die antragstellende Person als Doktorand/in angenommen, stellt ihr das Dekanat einen Doktorandenausweis aus.
- (5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber/der Bewerberin mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Der Doktorand/die Doktorandin ist verpflichtet, sich bei der Universität einzuschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft. Eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (8) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin

- (1) Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Beratungen zu übernehmen.
- (2) Der/die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder Privatdozenten/in der beteiligten Fakultäten als Berater/in benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Berater/der Beraterin wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Ar-

beitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden.

- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (5) Auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder eine/n Privatdozenten/in der beteiligten Fakultäten für die Beratung des Doktoranden/der Doktorandin zu gewinnen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden/der Doktorandin zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der Doktorand/die Doktorandin beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der Dissertation
 - b) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die Dissertation selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile
 - c) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.

- (2) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Der Berater/die Beraterin ist eine/r der Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften angehören. Für die Fächer Diakoniawissenschaft und Sozialethik sollen die von der Theologischen Fakultät vorgeschlagenen Gutachter/innen bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/ können mit ihrem Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden. Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern/innen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen die eine entsprechende Position im Sinne eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sein.
- (3) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter/in nicht ablehnen.
- (4) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmевorschlages eine der folgenden Noten vor:
ausgezeichnet (0)

sehr gut (1)

gut (2)

befriedigend (3)

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.

- (5) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (6) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der Fakultät sowie im Falle einer Dissertation in den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik auch die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Theologischen Fakultät sowie die Gutachter/innen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten während der Öffnungszeiten im Dekanat einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.
- (4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden/der Doktorandin, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der Fakultät, dem Dekanat der Theologischen Fakultät sowie dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weitere/r Gutachter/in kann der Antragsteller/die Antragstellerin bestellt werden.

- (2) Wenn zwei Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, eine/n weiteren Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.
- (3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.
- (4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

§12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder Privatdozenten/in als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten sowie dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der beteiligten Fakultäten an.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden/die Doktorandin zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt.
- (2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, diese vom Tag der Ablehnung ab gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand/die Doktorandin vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

§ 15 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat/die Kandidatin eine etwa zweistündige Disputation über die Dissertation sowie von der Prüfungskommission festgelegte Themenbereiche des Promotionsfaches zu führen.
- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist oder nach Vorlage aller Gutachten stattfinden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden/der Doktorandin Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden/der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen ist.
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungs-

kommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:
bei einer Summe bis 0,30 einschließlich: summa cum laude
bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude
bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude
bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Promotion

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 3. durch Vervielfältigung
 4. durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:
1. Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 2. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als elektronische Version veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern.

Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.
 3. Wird die Dissertation vervielfältigt, so sind 60 Exemplare abzuliefern.
- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der Doktorand/die Doktorandin vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 20 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/innen als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigen.

§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 17. Februar 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. März 2005, S. 15) außer Kraft. Für bereits eröffnete Prüfungsverfahren gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.2006, Seite 289.